

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
der Stadtvertretung	13.06.13	3

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

Wahl und Verpflichtung einer Bürgervorsteherin oder eines Bürgervorstehers

A) SACHVERHALT

Nach § 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVObI. S. 72) wählt die Stadtvertretung aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretende/-n. Die Wahl der oder des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet das älteste Mitglied.

Für die Wahl der oder des Vorsitzenden stehen zwei mögliche Wahlverfahren zur Verfügung:

1. Meiststimmenverfahren

Bei dem Meiststimmenverfahren ist gemäß § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung diejenige oder derjenige, die oder der die meisten Stimmen erhält, gewählt. Das älteste Mitglied der Vertretung leitet die Wahl der oder des neuen Vorsitzenden und stellt das Wahlergebnis fest. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung (in diesem Falle also das älteste Mitglied) zieht.

2. Gebundenes Vorschlagsrecht

Gemäß § 33 Abs. 2 GO kann jede Fraktion verlangen, dass der oder die Vorsitzende der Stadtvertretung auf Vorschlag der Fraktionen gewählt wird. Dabei schlägt die Fraktion mit der größten Höchstzahl, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen durch 0,5 – 1,5 - 2,5 usw. ergeben, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vor. Über die oder den vorgeschlagene/-n Kandidatin/-en für die Funktion der Bürgervorsteherin oder des

Bürgervorstehers wie auch später über die Vorschläge der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ist nach § 39 Abs. 1 GO abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmenmehrheit mit den Stimmarten „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“. Gleichwohl handelt es sich bei der Beschlussfassung um eine Wahl, bei der auf Verlangen geheim abzustimmen ist (§ 40 Abs. 2 GO) und bei der Ausschließungsgründe nicht vorliegen. Findet der Wahlvorschlag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, so ist er angenommen, anderenfalls abgewiesen.

Bei Stimmgleichheit ist die Wahl demnach nicht erfolgt und es bleibt der jeweils vorschlagsberechtigten Fraktion vorbehalten, dieselbe oder denselben oder eine/-n andere/-n Bewerber/-in aus der Mitte der Stadtvertretung vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht der Fraktion bleibt solange erhalten, bis die oder der Bürgervorsteher/-in gewählt ist. Falls trotzdem keine Wahl zustande kommt, ist die Sitzung zu beenden.

Nach dem Ergebnis der Gemeindewahl vom 26. Mai 2013 verfügen sowohl die CDU - wie auch die SPD - Fraktion über 6 Sitze in der Stadtvertretung, so dass sich als erster Teiler nach Sainte-Laguë/Schepers die Höchstzahl 12 für beide Fraktionen ergibt. Die Fraktionen der CDU und der SPD sind daher gleichwertig vorschlagsberechtigt, es findet kein Losentscheid statt. In diesem Fall erfolgt die Abstimmung ebenfalls nach § 39 Abs. 1 GO. Die Anwendung des Meiststimmenverfahrens nach § 40 Abs. 3 GO ist in Anbetracht des eindeutigen Wortlautes der Vorschrift nicht möglich. Steht das Vorschlagsrecht gleichstarken Fraktionen gleichzeitig zu erfolgt die Wahl dennoch in getrennten Wahlgängen, deren Reihenfolge festzulegen ist (z.B. Losentscheid, Stimmen bei der Gemeindewahl oder alphabetische Reihenfolge). In diesem Fall ist der Wahlvorgang erfolgreich abgeschlossen sowie eine der vorgeschlagenen Personen mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Die Stelle ist dann besetzt, sodass kein Raum für weitere Abstimmungen ist.

Das älteste Mitglied, das die Wahl geleitet hat, stellt das Wahlergebnis fest, verpflichtet die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer bzw. seiner Obliegenheiten und führt sie oder ihn in ihre bzw. seine Tätigkeit ein.

Die oder der neugewählte Bürgervorsteher/-in übernimmt dann die Leitung der Sitzung.

B) STELLUNGNAHME

Es wird gebeten, die Wahl der/des Bürgervorsteherin/-s vorzunehmen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Entfällt

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Für die Wahl zum oder zur Bürgervorsteher/-in wurde von der CDU - Fraktion Herr / Frau vorgeschlagen.

Für die Wahl zum oder zur Bürgervorsteher/-in wurde von der SPD - Fraktion Herr / Frau vorgeschlagen.

Nach der Wahl wurde die / der Bürgervorsteher/-in nach § 33 Abs. 5 GO von dem ältesten Mitglied der Stadtvertretung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer / seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre / seine Tätigkeit eingeführt.


Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	27.5.13
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	